

§ 29 AsylG: Unzulässige Anträge

1. Wortlaut

Das Bundesamt lehnt den Asylantrag als unzulässig ab, wenn

1. ein Fall [des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe d oder e der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) vorliegt,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne [des § 1 Absatz 1 Nummer 2](#) gewährt hat,
3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß [§ 26a](#) betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, für den Ausländer als sicherer Drittstaat nach [Artikel 59 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird,
5. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, als erster Asylstaat nach [Artikel 58 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird, oder
6. im Falle eines Folgeantrags nach [§ 71](#) ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

2. Zu Abs. 1: Unzulässigkeitstatbestände

2.1 Nr. 2: Anerkannten-/Drittstaatenfälle

2.1.1 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2022, A 4 S 2182/22

Zum Begriff der „Vulnerabilität“. Die Entscheidung erging zwar zu [§ 29 AsylG](#) a.F., dürften sich aber im Wesentlichen auf die neue Rechtslage übertragen lassen.

Leitsatz:

Der unionsrechtliche Begriff der „Vulnerabilität“ und die diesbezügliche richterliche Bewertung sind im Dublin- oder Drittstaatenfall nicht durch [§ 60a Abs. 2c AufenthG](#) definiert oder beschränkt.

Rn. 8:

Ob eine Person der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen ist, ist im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem auch in Dublin- oder Drittstaatenfällen unter Berücksichtigung insbesondere von Art. 21 der Aufnahme-RL 2013/33/EU zu bestimmen. Danach berücksichtigen die Mitgliedstaaten „die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Vergleichbares ist in Art. 20 Abs. 3 der Anerkennungs-RL 2011/95/EU geregelt; nach Absatz 4 der Norm muss diesbezüglich ausdrücklich eine „Einzelprüfung“ durchgeführt werden. Auch hieraus ergibt sich, dass für die Frage der Vulnerabilität immer auf die individuellen Umstände der Person abzustellen ist.

Der Begriff der „speziellen Schutzbedürftigkeit“ bzw. „Vulnerabilität“ ist mithin im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem selbst verankert und damit Unionsrecht. Auch unbestimmte Rechtsbegriffe des Unionsrechts genießen Anwendungsvorrang vor grundsätzlich dem gesamten nationalen Recht und müssen im Sinne des „effet utile“ europaeinheitlich praktische Wirksamkeit entfalten (vgl. schon EuGH, Urteil vom 09.03.1978, Rs. C-106/77 ; Bergmann, Handlexikon der EU, 6. Aufl. 2022, S. 1095 f., m.w.N.). Hieraus ergibt sich, dass der unionsrechtliche Begriff der „Vulnerabilität“ nicht durch eine nationale Norm in einem Mitgliedstaat in bestimmter Hinsicht definiert werden kann. Dementsprechend kann weder [§ 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG](#) regeln, dass unionsrechtlich zu vermuten ist, dass oder wann ein Antragsteller im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem grundsätzlich als „nicht-vulnerabel“ anzusehen ist, noch kann [§ 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG](#) bestimmen, wie die unionsrechtlich vorgeschriebene Einzelfallbewertung der „Vulnerabilität“ nach Art. 21 der Aufnahme-RL 2013/33/EU bzw. Art. 20 der Anerkennungs-RL 2011/95/EU europaweit oder auch nur in Deutschland einschränkend zu erfolgen hat. Die anwendungsvorrangigen Normen des Unionsrechts müssen vielmehr nach ständiger Rechtsprechung des EuGH wegen des Erfordernisses der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, soweit sie, wie hier, für einen bestimmten Begriff nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweisen, in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten. Diese Auslegung muss unter Berücksichtigung nicht nur des Wortlauts der betreffenden Vorschrift, sondern auch ihres Kontexts und des mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziels gefunden werden (so EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Rs. C-163/17 Rn. 55, m.w.N.).

2.1.2 VG Gelsenkirchen, Gerichtsbescheid vom 9.2.2024, 18a K 261/21.A

Formelle Rechtswidrigkeit eines Bescheides wegen fehlender persönlicher Anhörung. Auch diese Entscheidung erging zu [§ 29 AsylG](#) a.F. Da jedoch auch die [AVVO](#) eine persönliche Anhörung zur Zulässigkeit vorsieht ([Art. 11 AVVO](#)), dürfte die Entscheidung auf das neue Recht übertragbar sein.

Der Bescheid vom 12. Januar 2021 ist formell rechtswidrig. Die Klägerin zu 1. ist vor seinem Erlass nicht persönlich angehört worden. Vielmehr wurden ihr lediglich die schriftlichen Fragebögen „Dublin Erst- und Zweitbefragung (D1277 + D1416)“ in arabischer Sprache zur schriftlichen Stellungnahme überreicht.

Dieser Verfahrensmangel (dazu 1.) wurde bis zuletzt nicht nach [§ 45 Abs. 1 Nr. 3](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geheilt (dazu 2.). Er ist auch nicht gemäß [§ 46 VwVfG](#) unbeachtlich (dazu 3.).

1. Das Bundesamt wäre verpflichtet gewesen, die Klägerin zu 1. vor Erlass der streitgegenständlichen Unzulässigkeitsentscheidung gemäß [§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG](#) persönlich anzuhören.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU (im Folgenden: [Asylverfahrensrichtlinie](#)) ist dem Antragsteller, bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz durch einen nach nationalem Recht für die Durchführung einer solchen Anhörung zuständigen Bediensteten zu geben. Nach [Art. 34 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie](#) ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu der Anwendung der Gründe nach [Art. 33 der Asylverfahrensrichtlinie](#) in seinem besonderen Fall zu äußern, bevor die Asylbehörde über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz entscheidet. Hierzu führen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine persönliche Anhörung durch. In Umsetzung dieser Regelung sieht [§ 29 Abs. 2 Satz 1 AsylG](#) vor, dass das Bundesamt den Ausländer zu den Gründen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 [AsylG](#) persönlich anhört, bevor es über die Zulässigkeit eines Asylantrags entscheidet,

siehe BVerwG, Urteile vom 21. April 2020 – 1 C 4.19 –, Rn. 32 und vom 30. März 2021 – 1 C 41/20 –, Rn. 18, jeweils juris.

Entgegen [§ 29 Abs. 2 Satz 1 AsylG](#) wurde die Klägerin hier zu dem Ergehen einer Unzulässigkeitsentscheidung nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG](#) im Verwaltungsverfahren nicht persönlich angehört.

Eine persönliche Anhörung war auch nicht vor dem Hintergrund der damailigen Auswirkungen der Corona-Pandemie allgemein entbehrlich. Für eine generelle Substitution der persönlichen Anhörung durch eine schriftliche Befragung unabhängig von den Umständen des Einzelfalls gab bzw. gibt es keine gesetzliche Grundlage. Dass die Beklagte unter Berufung auf [Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie](#) bzw. [§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG](#) aufgrund bestimmter Umstände des Falls von der persönlichen Anhörung der Klägerin zu 1. im Ermessenswege verzichtet hätte, etwa weil hinreichende Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass sie an COVID-19 erkrankt oder sie aus gesundheitlichen Gründen besonders gefährdet gewesen wäre[...]

Gerichtsbescheid

2.1.3 BVerwG, Urteil vom 17.11.2020, 1 C 8.19

Die Entscheidung erging ebenfalls zu [§ 29 AsylG](#) a.F., betraf aber konkret dessen Verhältnis zum Familienflüchtlingsschutz nach [§ 26 AsylG](#) a.F. Da dieser abgeschafft worden ist, dürfte sich die Entscheidung nicht ohne Weiteres auf die Rechtslage nach Wirksamwerden der GEAS-Reform übertragen lassen.

Internationaler Familienschutz in Deutschland auch bei Flüchtlingsstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Leitsatz:

Die Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hindert nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes. [§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG](#) findet in Fällen [des § 26 Abs. 5 Satz 1](#) und 2 i.V.m. Abs. 1 bis 3 [AsylG](#) keine Anwendung.

Siehe auch

- [vg_duesseldorf_beschluss_vom_24082026_13_I_2307_26a](#), zur (Nicht-)Anwendbarkeit [des § 55 AVVO](#) (Folgeantrag) auf Anerkanntenfälle
- [Bulgarien](#), zur besonderen Problematik des Erlöschens des Schutzstatus
- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._29_asylgesetz?rev=1787663640

Last update: **2026/08/25 15:14**

